

Verpflichtung zur Umsetzung des Mindestlohngesetz

Wir verpflichten uns gegenüber unserem Auftraggeber:

- a.) zur Zahlung des Mindestlohns an unsere Arbeitnehmer:innen nach dem Mindestlohngesetz und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz / AEntG sowie SGB IV und SGB VII.
- b.) dafür Sorge zu tragen, auch die von uns zur Leistungserfüllung eingesetzten Dritten Subunternehmer / Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Berlin, 06. Januar 2023

L. Eberhardt

Larissa Eberhardt

(Geschäftsführerin)

A. Dawud

Dr. Ahmed Dawud

(Geschäftsführer)